

**Wirtschaftsrecht Blog der Fachzeitschriften AG, GmbHR, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel „Mitteilung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der Deutschen Fußball Liga (DFL) – Förderausnahmen für Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg vor dem Abpfiff“**

Abstract:

1. Auf Grundlage der aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.12.2023 in den Rechtssachen European Super League, International Skating Union und Royal Antwerp Football Club (vgl dazu Wertenbruch GmbHR 2024, 930, 933) stellt die 50+1-Grundregel keine bezweckte Beschränkung des Wettbewerbs dar. Das verbandsrechtliche Ziel der Vereinsprägung ist grundsätzlich geeignet, eine Ausnahme vom Kartellrecht zu rechtfertigen (vgl. zum sog. *Meca-Medina*-Test bei der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV Wertenbruch, GmbHR 2024, 930, 933).
2. Die DFL muss aber nach der Mitteilung des Bundeskartellamtes bei allen Vereinen der Bundesliga und 2. Bundesliga gleichermaßen für einen offenen Zugang zum Verein als stimmberechtigtes ordentliches Mitglied und damit für die „Mitbestimmung der Fans sorgen“. Der RasenBallSport Leipzig e.V. hat nach Angaben des Vorstands auf der Mitgliederversammlung im März 2023 nur 23 stimmberechtigte Mitglieder und 750 nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (vgl dazu <https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht-blog/vor-der-entscheidung-des-bundeskartellamtes-zur-50-1-regel-der-deutschen-fussball-liga-dfl-ende-der-forderausnahmen-fur-bayer-leverkusen-und-vfl-wolfsburg-WRBLOG0001974.html>).
3. Kartellrechtlich nicht mehr zulässig sind nach zutreffender Einschätzung des Bundeskartellamtes auf Grundlage der neuen Judikate des EuGH die bisherigen Förderausnahmen für Bayer 04 Leverkusen und den VfL Wolfsburg. Ein längerer Übergangszeitraum wird allerdings insoweit vom Bundeskartellamt als möglich angesehen. Bei der TSG Hoffenheim hat *Dietmar Hopp* bereits im Jahre 2023 die Stimmrechtsmehrheit während des laufenden Kartellverfahrens auf den Mutterverein zurückübertragen hat.

4. Der Rechtfertigungsgrund der „Vereinsprägung“ und der „Mitbestimmung der Fans“ des deutschen Fußballs gelangt auch bei solchen vereins- und gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen nicht zur Geltung, die unter formaler Wahrung der Stimmrechtsmehrheit des Muttervereins in der Fußball-Kapitalgesellschaft einem Investor Mitentscheidungsrechte in Bezug auf die Geschäftsführung einräumen (vgl dazu auch *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 930, 932).